

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 07. 09. 2023

Nr. 29

110

I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat der Kreistag am 08.03.2023 sowie mit Ergänzungsbeschluss vom 12. Juli 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1	2022	2023
Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr			
im Ergebnishaushalt			
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-469.175.089 EUR		-558.318.903 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	488.154.153 EUR		566.997.569 EUR
mit einem Saldo von	18.979.064 EUR		8.678.666 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.259.445 EUR		-1.271.970 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
mit einem Saldo von	-1.259.445 EUR		-1.271.970 EUR
mit einem Fehlbedarf von	17.719.619 EUR		7.406.696 EUR
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-15.450.724 EUR		-898.571 EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.331.433 EUR		40.938.427 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-86.935.192 EUR		-101.618.671 EUR
mit einem Saldo von	-46.603.759 EUR		-60.680.244 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.603.759 EUR		60.680.244 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-20.972.028 EUR		-21.250.215 EUR
mit einem Saldo von	25.631.731 EUR		39.430.029 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-36.422.752 EUR		-22.148.786 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

46.603.759 EUR	60.680.244 EUR
----------------	----------------

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.200.000 EUR	2.200.000 EUR
---------------	---------------

und Kredite aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz des Landes in Höhe von

1.400.000 EUR	1.200.000 EUR
---------------	---------------

und Kredite aus dem Hessenkasse-Gesetz des Landes in Höhe von

1.700.000 EUR	1.400.000 EUR
---------------	---------------

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

34.845.000 EUR 38.608.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

45.000.000 EUR 67.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	30,50 %	31,10 %
2. Schulumlage	13,02 %	13,87 %

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag am 08.03.2023 beschlossene und am 12.07.2023 ergänzte **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 08.03.2023 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreis-ausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg, den 18.07.2023

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
gez. (Matthias Walther)
Kreisbeigeordneter

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a, 92 Abs. 5, 92a Abs. 3, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung 2023 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16-33 f 02/2-2018/7 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

- die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
- das am 12. Juli 2023 vom Kreistag beschlossene HSK gemäß § 92a Absatz 3 HGO;
- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von 60.680.244 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) in Höhe von 1.200.000 €, die gemäß § 2 Absatz 3 HDig-SchulG als genehmigt gelten - in Höhe von

59.480.244 €

(i.W.: „neunundfünfzig Millionen vierhundertachtzigtausendzweihundertvierundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 der HGO;

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
38.608.000 €
(i. W.: „achtunddreißig Millionen sechshundertachttausend Euro“)
gemäß § 102 Absatz 4 HGO;
5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
67.000.000 €
(i. W.: „siebenundsechzig Millionen Euro“)
gemäß § 105 Absatz 2 HGO;
6. den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von
31,10 v. H.
der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres um 0,60 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 50 Absatz 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetzes - HFAG).

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

11. bis 22. September 2023

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude B), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Der Haushaltsplan des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ebenfalls auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises – unter folgendem Pfad - <https://wetteraukreis.de/verwaltung/haushalt/haushaltsplan-2022/23> zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 07.09.2023

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)
gez. (Matthias Walther)
Kreisbeigeordneter